

Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge

Beträge, die auf Filme entfallen, für die keine Anspruchsmeldungen vorliegen, oder hinsichtlich derer der VAM nicht alle für die Verteilung erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, werden im Rahmen der ersten Verteilung für ein Nutzungsjahr so wie für andere Filme berechnet und einem eigenen Konto "Anteile von unbekanntem Rechteinhabern" gutgeschrieben. Erforderlichenfalls sind für jeden Nutzungsbereich, jedes Nutzungsjahr betreffend, gesondert Konten anzulegen. Ein Nutzungsjahr betreffend solcherart unverteilt gebliebene Geldbeträge sind für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ende des Jahres, in dem die gesamten Einnahmen für dieses Nutzungsjahr im Rahmen des normalen (dh unter Ausserachtlassung allfälliger wegen rechtlicher Auseinandersetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt eingehender Zahlungen) Inkassos bei der VAM eingegangen sind, rückzustellen und gemäß § 35. VerwGesG vorzugehen.

Der Saldo unverteilt gebliebener Geldbeträge eines Nutzungsbereiches ist, wenn alle notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden, um solche Beträge zu verteilen, mit der endgültigen Verteilung des ältesten betreffenden Nutzungsjahres dieses Nutzungsbereiches zu verrechnen.